

## STUNDUNG VON MIETZINSAHLUNGEN BEI LIQUIDITÄTSSCHWIERIGKEITEN DURCH CORONA

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat beschlossen, gewerblichen Mietern / Pächtern / Erbbaurechtsnehmern (nicht für gewerbliche Wohnerbbaurechte) in staatlichen Liegenschaften, die durch die Corona-Krise in vorübergehend ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, Unterstützung in Form von zinsloser Stundung von Miet-/Pacht-Erbbauzinsen für einen Zeitraum von 3 Monaten zu gewähren.

### Antragsberechtigte

Anträge können von gewerblichen Mietern / Pächtern / Erbbaurechtsnehmern in staatlichen Liegenschaften gestellt werden, die sich durch die Corona-Krise auf Grund ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder mit der sofortigen Einziehung der Miet-/Pacht-/Erbbauzinszahlungen in diese geraten würden und dies mit ihrem Antrag glaubhaft darlegen.

**Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.**

### Unterstützungsleistung

Zinslose Stundung der Miet-/Pacht-/Erbbauzinszahlungen zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten

### Antragsformular

Der **Stundungsantrag** ist als Download auch auf der Website der Immobilien Freistaat Bayern - IMBY ([www.immobilien.bayern.de](http://www.immobilien.bayern.de) => Bereich „Aktuelles“) abrufbar und online ausfüllbar.

### Verfahren

Es wird gebeten, den online ausgefüllten Antrag **auszudrucken**, zu **unterschreiben** und entweder

- als **Scan** oder **Foto** (jpeg-Datei) **per E-Mail**  
oder
- **per Post**

an die örtlich zuständige Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle zu senden, die den Antrag prüft und genehmigt.

### Örtliche Zuständigkeiten:

Örtlich zuständig ist die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle, die die jeweilige staatliche Liegenschaft betreut.

**Es wird dringend gebeten, keine Stundungsanträge an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zu schicken bzw. zu mailen.**